

RS OGH 1990/2/22 12Os171/89

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 22.02.1990

Norm

StGB §94

Rechtssatz

Ein Verzicht des Verletzten auf Hilfeleistung ist nicht rechtswirksam, wenn es dem verzichtenden an der entsprechenden Einsichtsfähigkeit und/ oder Urteilsfähigkeit gebricht, die etwa bei einer erheblichen Alkoholisierung, bei einer anderen ersichtlichen Bewußtseinstrübung oder wegen Vorliegens eines Unfallschocks in der Regel auszuschließen sein wird.

Entscheidungstexte

- 12 Os 171/89
Entscheidungstext OGH 22.02.1990 12 Os 171/89

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1990:RS0093273

Dokumentnummer

JJR_19900222_OGH0002_0120OS00171_8900000_001

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at